



V o l k s d i s k u s s i o n

Der Gemeinderat Trogen unterstellt die vorgesehene

Totalrevision des Wasserversorgungsreglements 1. Mai bis 12. Juni 2024

der Volksdiskussion. Während dieser Frist kann jede Person schriftlich Stellungnahmen und Anregungen zum Reglementsentwurf einreichen.

Eingaben zur Totalrevision des Wasserversorgungsreglements sind bis zum 12. Juni 2024 einzureichen an die Gemeindekanzlei Trogen, Landsgemeindeplatz 1, 9043 Trogen, oder per E-Mail an christoph.kaufmann@trogen.ar.ch.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihr Mitdenken.

Hinweis

Am Dienstag, 14. Mai, und am Dienstag, 4. Juni 2024, jeweils von 17.00 bis 20.00 Uhr, finden im Gemeindehaus Sprechstunden mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Daniel Tapernoux statt.

Trogen, 23. April 2024

GEMEINDERAT TROGEN

Liebe Trognerinnen und Trogner

Der Gemeinderat unterstellt die Totalrevision des Wasserversorgungsreglementes der Volksdiskussion. Wir laden Sie ein, sich an der Volksdiskussion zu beteiligen und danken Ihnen im Voraus für Ihr Interesse.

Ausgangslage

Das aktuell gültige Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Trogen stammt vom 23. Oktober 1983, ist also knapp 41 Jahre alt.

Im Zusammenhang mit der aktuell schwierigen finanziellen Situation der Wasserversorgung und den damit notwendigen Gebührenanpassungen, zeigt sich, dass das alte Reglement als Grundlage nicht mehr genügt:

- a) Die Festlegung der Anschluss- und Grundgebühren genügt ausschliesslich in einer vom Gemeinderat festgelegten Gebührenordnung sowie ohne Angabe einer Bemessungsgrundlage und eines Maximalbetrages im Reglement entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben.
- b) Daneben fehlen die gesetzlichen Grundlagen im Reglement, um zusätzliche Beiträge und Gebühren, wie Erschliessungsbeiträge, Feuerschutzbeiträge und -gebühren – von nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften – zu erheben. Diese neuen Beiträge und Gebühren sollen dazu dienen, die Lasten verursachergerecht zu verteilen.
- c) Im bisherigen Wasserversorgungsreglement bestehen festgelegte Vorgaben wie die finanziellen Unterhaltspflichten für die öffentlichen Brunnen samt Quelfassungen und -leitungen und Bestimmungen, dass Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung Trogen finanziert werden (Erstellung und Unterhalt). Diese Vorgaben führen dazu, dass die Gebührenzahlenden zu Gunsten der Allgemeinheit mehr belastet werden.
- d) Durch Zusammenlegung in den letzten Jahren von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates wurden die Zuständigkeiten neu geregelt. So hat die Technische Baukommission im Jahr 2000 die Funktion der davor existierenden Wasserkommission übernommen.

Diese Beispiele und auch einige weitere Veränderungen seit 1983 erfordern eine gesamtheitliche Überarbeitung (Totalrevision) des Reglements für die Wasserversorgung.

Als Grundlage für das neue Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Trogen diene das Muster-Wasserversorgungsreglement (MWR) des Kantons Appenzell A.Rh.

<https://ar.ch/verwaltung/departement-bau-und-volkswirtschaft/amt-fuer-umwelt/wasserversorgungen-trinkwasser/grundlagen-fuer-wasserversorgungen/>. Es wird ebenfalls auf den dazugehörigen erläuternden Bericht zum Musterreglement verwiesen, der in der Folge bei einzelnen Artikeln dieser Erläuterungen zum Teil auszugsweise wiedergegeben wird.

Mit dem Muster-Wasserversorgungsreglement wird den Wasserversorgern ein aktuelles, rechtsgenügendes, aber trotzdem so einfach wie möglich aufgebautes Reglement zur Verfügung gestellt. Das MWR orientiert sich zum einen stark am Musterreglement des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), zum andern werden bewährte Bestimmungen aus diversen in Kraft befindlichen Reglementen übernommen.

Wichtigste Änderungen

Besitzverhältnisse der Anschlussleitungen

Neu sollen die Hausanschlussleitungen in den Besitz der Kundinnen und Kunden bzw. Liegenschaftsbesitzenden übergehen (vgl. Art. 5, 8, 14-19 und 53 Abs. 2).

Damit müssen neu auch die Leitungen/Rohre, die Absperrorgane, das T-Stück an und die Anbohrung der Hauptleitung sowie Unterhalt, Sanierungen und Erneuerungen durch die Liegenschaftsbesitzenden bzw. Kundinnen und Kunden bezahlt werden. Bisher mussten ausschliesslich die Grabarbeiten und das Wiedereinfüllen durch die Liegenschaftsbesitzenden finanziert werden. Als Übergangsbestimmung sollen diese Leitungen und Installationen ohne Abgeltung bei Einführung des neuen Reglements an die Liegenschaftsbesitzenden übergehen. Dies soll einen Zustand herstellen, der in den meisten Gemeinden des Kanton Appenzell A.Rh. bereits gilt.

Von der vorberatenden Technischen Baukommission und vom Gemeinderat wurden Aspekte, wie die zusätzlichen Kosten für die Kunden – insbesondere diejenigen in der Streusiedlung mit langen Anschlussleitungen – sowie die Besitzverhältnisse des Absperrorgans an der Hauptleitung diskutiert. Letztendlich wurden aber die Kostenersparnisse für die Wasserversorgung und damit für die Gebührenzahlenden höher gewichtet sowie der Umstand miteinbezogen, dass – wenn vorhanden – Gebäude-Sachversicherungen die Kosten bei Lecks zumindest zum Teil mitdecken. Zusätzlich gilt gerade in Gebieten mit langen Anschlussleitungen, dass ebenfalls mehrheitlich langen Hauptleitungen weiterhin durch die Wasserversorgung entsprechend allen Gebührenzahlenden mitfinanziert werden.

Hinsichtlich Kontrollen und Vorgehen der Wasserversorgung, im Falle von Lecks in den Hausanschlussleitungen wurden Ergänzungen des Musterreglements vorgenommen. Dabei werden eine Bewilligungspflicht und verstärkte Kontrolle durch die Wasserversorgung bei Sanierungen und Erneuerungen der Hausanschlussleitungen vorgesehen. Letztlich wäre es der Wasserversorgung möglich, Reparaturen und Erneuerungen der Hausanschlussleitung – nach entsprechender Anordnung sowie Androhung – vornehmen zu lassen (sogenannte Ersatzvornahme) und die Kosten an den Kunden oder die Kundin zu verrechnen. Alle diese Bestimmungen dienen dazu, dass die Wasserversorgung einschreiten kann, wenn es zu einem Verlust von Trinkwasser im Bereich der Anschlussleitungen kommt.

Bemessungsgrundlage der Anschluss- und Grundgebühren im Reglement

Neu sollen die einmaligen Anschluss- und jährlichen Grundgebühren anhand des Spitzenvolumenstroms und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung (Wasserzähler/-uhr) bemessen werden. Im Reglement soll ein Maximalbetrag pro Spitzenvolumenstrom in Kubikmeter pro Stunde im Reglement festgelegt werden (vgl. Art. 40 und 41).

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die in Trogen existierenden Messeinrichtungsgrössen und des jeweils entsprechenden Spitzenvolumenstroms und Dauerdurchfluss (letzte beide: gerundet auf ganze Kubikmeter pro Stunde):

Grösse Messeinrichtung / Wasserzähler, Dimension / Nennweite, Durchmesser in mm	DN 20	DN 25	DN 30	DN 32	DN 40
Grösse Messeinrichtung / Wasserzähler, Dimension / Nennweite, Durchmesser in Zoll	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
Dauerdurchfluss Q_3 in m ³ /h, gerundet	4	6	9	10	16
Spitzevolumenstrom Q_{max} in m ³ /h, gerundet	5	8	11	13	20

Auch dieser Punkt wurde von der vorberatenden Technischen Baukommission und vom Gemeinderat diskutiert und gegenüber einer Bemessung der Grundgebühr pro Wohn- und ggf. Gewerbeeinheit abgewogen.

Für Letztere hätte die allenfalls als gerechter empfundene tiefere Grundgebühr für Einfamilienhausbesitzende sprechen können, da mit der kleinsten Messeinrichtung bis zu 5 Wohnungen versorgt werden können. Ebenfalls hätten sich damit unter Umständen höhere Einnahmen bei ungefähr gleich hoher Grundgebühr erzielen lassen. Dies wäre so, weil es mehr Wohn- und Gewerbeeinheiten, als Liegenschaften gibt und, weil die grösseren Messeinrichtungen (> DN20 bis DN25) in Trogen nicht häufig verbaut sind.

Auf der anderen Seite überwogen allerdings die Argumente, dass es sachgerechter ist, auf die möglichen Spitzenbezüge von Trinkwasser abzustellen. Diese Bemessung ist ebenfalls im Musterreglement so vorgesehen und vom SVGW so empfohlen. Dazu kommt, dass ein Register für die verbauten Wasseruhren (Messeinrichtungen) existiert. Die Wohneinheiten pro Haus sind demgegenüber nicht klar festgelegt und könnten somit zu Unklarheiten – z.B. bezüglich privat genutzter Einliegerwohnungen – führen. Dadurch könnte es auch zu Ungleichbehandlungen kommen, z.B., wenn Ausnahmen für bestimmte Liegenschaftsbesitzende gewährt würden. Ebenfalls erscheint es nicht gerechtfertigt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer eines grossen Hauses z. B. mit mehreren Badezimmern und Garten gleich viel Grundgebühren bezahlen, wie diejenigen von wesentlich kleineren Eigentumswohnungen mit einem Badezimmer und ohne Garten.

Bei den Anschlussgebühren kommt es durch das neu angewendete Bemessungssystem zu einer relativen Senkung der Höhe bei grösseren Gebäuden mit mehreren Wohnungen gegenüber der aktuell geltenden Gebührenordnung. Da diese Gebühren aber nur einmalig anfallen und dafür ein Ausgleich über jährlich wiederkehrende – im Fall von grösseren Messeinrichtungen mit dem neuen Reglement höheren – Grundgebühren erfolgen, wird diese relative Reduktion über die Jahre ausgeglichen. Dazu kommt, dass das Anfallen von Anschlussgebühren für die Wasserversorgung kaum zu kalkulieren ist, da diese ausschliesslich bei Neubauten oder -anschlüssen bezahlt werden müssen. Dagegen sind die Grundgebühren klar voraussagbarer Bestandteil der jährlichen Einnahmen, welche dazu beitragen mehrheitlich anfallende Fixkosten der Wasserversorgung zu decken.

Erschliessungsbeiträge

Diese Beiträge sind für neu mit Hauptleitungen zu erschliessendes Bauland und bisher nicht angeschlossenen Liegenschaften ausserhalb des bisherigen Erschliessungsgebietes – sofern neue Hauptleitungen für die Erschliessung notwendig sind – vorgesehen. Diese sollen 50 % der Kosten – nach Abzug der Assekuranzbeiträge – betragen (vgl. Art. 42).

Schaffung einer Grundlage für die Erhebung von Feuerschutzbeiträge und Feuerschutzgebühren

Dies einmaligen Beiträge bei Erbauung und jährlich wiederkehrende Gebühren sollen neu von nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften erhoben werden.

Bei Liegenschaften, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind und deren Besitzerinnen und Besitzer eine Grundgebühr gemäss Reglement entrichten, wäre die Feuerschutzgebühr Bestandteil (Anteil) dieser Grundgebühr. Dasselbe gilt sinngemäss für den Feuerschutzbeitrag, welcher bei Liegenschaften, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, in der Anschlussgebühr enthalten ist.

Bei Übergang zum neuen Reglement würden einmalige Feuerschutzbeiträge nur von neu erstellten Gebäuden auf Liegenschaften ohne Anschluss an die Wasserversorgung erhoben, welche nach Inkrafttreten des neuen Wasserreglements eine Baubewilligung erhalten (keine rückwirkende Anwendung der Bestimmung). Hingegen würden die jährlich wiederkehrenden Feuerschutzgebühren ab Inkrafttreten des neuen Reglements auch von bestehenden Liegenschaften, ohne Anschluss an die Wasserversorgung erhoben (vgl. Art. 43 und 44; Art. 53 Abs. 1).

Die einzige klar geregelte gesetzliche Vorgabe für Gemeinden im Kanton Appenzell A.Rh. ist die Löschwasserversorgung (vgl. Art. 3 Abs. 3 und 11 Abs. 1 Feuerschutzgesetz: «Die Löschwasserversorgung ist Sache der Gemeinden.»). Es fehlt im bisherigen Reglement eine Regelung zur Verteilung dieser Kosten auf alle Liegenschaftsbesitzenden. Die Einführung einer solchen Bestimmung ist auch im Musterreglement vorgesehen und sehr wünschenswert. Dabei sind Gewinnung, Aufbereitung sowie Speicherung und Verteilung bis in die Hauptleitungen von Löschwasser gemeint, welche neu über Feuerschutzgebühren finanziert werden sollen. Löschwasser wird zwar in den Reservoirs in separaten Löschwasserkammern gespeichert, aber via Zu- und Überlauf stetig als Trinkwasser umgesetzt. Dieses Vorgehen dient der gemeinsamen Nutzung der Reservoirs (via Überlauf) und Hauptleitungen, welche ausschliesslich durch Wasser in gleicher Trinkwasserqualität durchströmt werden dürfen.

Das Löschwasser wird von der Wasserversorgung ohne Abgeltung der Feuerwehr zur Verfügung gestellt, was auch weiterhin so bleiben soll.

Bezüglich der Höhe der jährlich wiederkehrenden Feuerschutzgebühren wird auf eine Empfehlung des SVGW abgestützt, welche bei einer Gemeinde von 2'000 Einwohnenden ein Verhältnis von Löschwasserkosten zu Trinkwasserkosten von 30 % zu 70 % basierend auf Untersuchungen aus dem Kanton Bern angenommen wurde. Dementsprechend sollen mit den Einnahmen der Feuerschutzgebühren – Anteil der Grundgebühren von angeschlossenen und Feuerschutzgebühren von nicht angeschlossenen Liegenschaften – gemäss Modellrechnungen ca. 25 bis 30 % der Einnahmen der Wasserversorgung erwirtschaftet werden.

Im Gegensatz zum Musterreglement wurde darauf verzichtet, die Feuerschutzgebühren nach Hydrantenabstand abzustufen. Grund dafür ist vor allem, dass der Aufwand erheblich sein dürfte, um die konkreten Hydrantenabstände pro Liegenschaft zu bestimmen und dies zu Unklarheiten führen könnte. Auch hier könnten Ermessensentscheidungen zu Ungleichbehandlungen führen.

Die Nachbargemeinde Wald AR kennt dieselbe Regelung, ohne die Entfernungen zu den Hydranten zu berücksichtigen.

Zusätzlich begründet die Feuerwehr, dass es zwar andere Bezugsquellen von Löschwasser, wie z.B. offene und gedeckte Löschwasserteiche und Fliessgewässer (z. B. mittels Bachsper-

ren) gibt, welche je nach Liegenschaft und Szenario im Einsatzfall als Wasserbezugsort dienen. Neben den Hydranten müssten also auch alle diese Möglichkeiten berücksichtigt werden. Das Löschwasser der Wasserversorgung aus Hydranten wird via Tanklöschfahrzeuge und durch Zubringerleitungen herangeführt. Deshalb scheint die Entfernung zum nächsten Hydranten in der Praxis eher eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Finanzierung der öffentlichen Brunnen, anteilmässige Finanzierung Hydrantenzuleitungen durch die Gemeinde

Der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen sollen zukünftig – wie bisher – personell über die Wasserversorgung sichergestellt werden.

Neu soll aber die gesamte Finanzierung der Brunnen inkl. Quelfassungen und -leitungen, samt allenfalls bezogenes Trinkwasser (bisher nicht der Fall) über die Gemeinde – das heisst mittels Steuergelder statt wie bisher Gebühren – erfolgen. Ebenfalls sollen neu die Zuleitungen der Hydranten sowie deren Kontrolle und Unterhalt durch die Gemeinde – das heisst mittels Steuergelder statt wie bisher Gebühren – mitfinanziert werden (Beiträge). Bisher waren es ausschliesslich die Hydrantenoberteile, welche durch die Gemeinde finanziert wurden (vgl. Art. 9, 10 und 45).

Diese Regelungen erscheinen wichtig, um einerseits weiterhin vom Können und der Erfahrung des Brunnenmeisters bzw. damit von Synergieeffekten der Wasserversorgung und der Gemeinde für die öffentlichen Brunnen und Hydranten sowie deren Zuleitungen zu profitieren. Andererseits wird damit eine klare Trennung zwischen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung und Aufgaben der Gemeinde geschaffen.

Zur Verdeutlichung: Es soll nicht sein, dass ausschliesslich Gebührenzahlende der Wasserversorgung mit ihren bereits hohen Gebühren die öffentlichen Brunnen mitfinanzieren, von denen sie nicht mehr oder weniger profitieren als andere Einwohnerinnen und Einwohner (Steuerzahlende) der Gemeinde. Zusammenfassend wäre es als nicht sachgerecht zu betrachten, wenn der Betrieb und Unterhalt Brunnen samt Quelfassungen und -leitungen weiterhin über Gebührengelder der Wasserversorgung finanziert würden.

Dasselbe gilt in geringerem Ausmass auch für die Hydrantenleitungen. Die oben erwähnten Feuerschutzgebühren dienen vor allem dem gemeinsam genutzten Anteil der Wasserversorgung bis und mit Hauptleitungen, welcher der Bereitstellung von Löschwasser dient. Nicht abgedeckt damit sind die Hydrantenzuleitungen, welche gemäss neuem Reglement durch die Gemeinde durch Beiträge mitfinanziert werden sollen.

Schaffung einer Grundlage für eine mehrheitliche Kostendeckung durch Gebühren

Es geht darum, eine ausschliesslich mehrheitliche und - und nicht wie bisher vollständige - Kostendeckung bzw. Selbsttragung der Wasserversorgung (Deckung der Kosten für Betrieb und Amortisation zu 100 % durch Gebühren, Beiträge Dritter usw., mindestens mittel- bis langfristig) im Reglement verankert werden soll. Damit wären weitere Beiträge über Steuergelder an die Wasserversorgung durch die Gemeinde basierend auf dieser Grundlage möglich (vgl. Art. 37).

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe im Kanton Appenzell A.Rh., die eine Selbsttragung oder Kostendeckung im Bereich der Trinkwasserversorgung verbindlich vorschreibt. Das heisst, es wäre eine Mitfinanzierung durch Steuergelder grundsätzlich möglich.

Andere Gemeinden, wie Speicher und Walzenhausen kennen solche Regelungen («Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll weitgehend selbsttragend sein.»). Eine solche Mitfinanzierung wäre aber den geltenden Bestimmungen über die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Finanzkompetenzen unterworfen (vgl. Gemeindeordnung Art. 29 Abs. 2, Art. 15 Bst. a, Art 16 Bst. a und b). Das heisst, vor allem bei wiederkehrenden Beiträgen wäre die entsprechenden Kompetenzen des Gemeinderates nicht gross und eine Mitfinanzierung der Wasserversorgung durch Steuergelder oberhalb dieser Beträge müsste dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt werden.

Von dieser Bestimmung nicht erfasst sind die oben bereits erläuterten Abgrenzungen, z.B. bei Brunnen, inkl. dazugehöriger Quelfassungen und Zuleitungen und Hydrantenzuleitungen. Diese Artikel mit Abgrenzungen können unabhängig von der hier geregelten Kostendeckung in Kraft treten.

Verschiedene kleinere Änderungen

Diese sollen vor allem im Bereich der Anschlussleitungen und Haustechnikanlagen vorgenommen werden. Sie dienen dazu, dass die Wasserversorgung Einfluss hat, um möglichen Verlusten von Trinkwasser im Bereich dieser Anlagen vorzubeugen bzw. diese bei Eintreten verhindern zu können (vgl. Art. 14 bis 18 und 20 und 22).

Volksdiskussion

Der Entwurf des neuen Wasserversorgungsreglementes wurde durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. vorgeprüft.

Der Gemeinderat unterstellt nun gemäss Art. 21 Gemeindeordnung den Entwurf für die Totalrevision des Wasserversorgungsreglementes der Volksdiskussion.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Anregungen und Anliegen in den politischen Prozess einfließen zu lassen. Eingaben sind bis zum 12. Juni 2024 zu richten: Gemeindeganzlei Trogen, Landsgemeindeplatz 1, 9043 Trogen, oder per E-Mail an christoph.kaufmann@trogen.ar.ch

Wir bitten Sie, im Rahmen der Volksdiskussion und Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf insbesondere zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1) Wie stellen Sie sich zur unentgeltliche Übergabe Hausanschlussleitungen in Privatbesitz mit damit verbundenen zukünftigen Kosten für die Liegenschaftsbesitzenden?
 - Was ist Ihre Meinung hinsichtlich Zustandes der Leitungen bei Übergabe an die Liegenschaftsbesitzenden?
- 2) Sind Sie mit der ausschliesslich mehrheitlichen Kostendeckung der Wasserversorgung durch Gebühren einverstanden oder nicht?
 - Was ist Ihre Ansicht zur grundsätzlichen Ermöglichung des Einsatzes von Steuergeldern für die Wasserversorgung?

- 3) Wie ist Ihre Haltung zur neu vorgesehenen Erhebung von Feuerschutzgebühren und -beiträgen von Besitzenden von Liegenschaften ohne Trinkwasserversorgungsanschluss?
- Wären Sie in diesem Zusammenhang für eine Berücksichtigung von Hydrantenabständen, wie im Musterreglement vorgesehen?
- 4) Wie ist Ihre Haltung gegenüber der neuen vorgesehenen Bemessung der Anschlussgebühren mit relativer Reduktion für grössere Gebäude mit mehreren Wohnungen?
- Wie stellen Sie sich zu den neu vorgesehenen Erschliessungsbeiträgen?

Weiteres Verfahren, obligatorisches Referendum

Der Gemeinderat wird die Ergebnisse der Volksdiskussion prüfen und allenfalls noch Anpassungen im Reglementsentwurf vornehmen. Anschliessend muss der Reglementsentwurf zwingend dem Preisüberwacher zur Anhörung überwiesen werden. Es ist damit zu rechnen, dass bis zu einer Stellungnahme des Preisüberwachers mehrere Monate verstreichen.

Die Dauer dieses Verfahrens beeinflusst auch den Zeitpunkt der Volksabstimmung, sodass zurzeit zu einem möglichen Abstimmungstermin noch keine Angaben gemacht werden können.

Anhang

Entwurf Wasserversorgungsreglement